



---

# Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011: Erstes Verordnungspaket

## Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

30. November 2007

---

1	Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs .....	2
2	Ergebnisse des Anhörungsverfahrens .....	2
2.1	Zusammenfassung der hauptsächlichen Kritikpunkte .....	2
2.2	Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen .....	3
2.2.1	GUB/GGA – Verordnung .....	3
2.2.2	Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA .....	4
2.2.3	Ethobeitragsverordnung .....	4
2.2.4	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.....	5
2.2.5	Direktzahlungsverordnung.....	5
2.2.6	Sömmerungsbeitragsverordnung .....	8
2.2.7	Öko-Qualitätsverordnung .....	8
2.2.8	Ackerbaubeitragsverordnung .....	9
2.2.9	Bio-Verordnung.....	9
2.2.10	Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft .....	10
2.2.11	Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung.....	11
2.2.12	Strukturverbesserungsverordnung .....	11
2.2.13	Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV).....	12
2.2.14	Landwirtschaftsberatungsverordnung .....	12
2.2.15	Agrareinfuhrverordnung.....	13
2.2.16	Zuckerverordnung.....	13
2.2.17	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnisse	13
2.2.18	Weinverordnung .....	13
2.2.19	Pflanzenschutzmittelverordnung .....	14
2.2.20	Dünger-Verordnung .....	15
2.2.21	Düngerbuchverordnung (EVD) .....	15
2.2.22	Tierzuchtverordnung.....	16
2.2.23	Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht .....	16
2.2.24	Schlachtviehverordnung .....	16
2.2.25	Milchkontingentierungsverordnung.....	17
2.2.26	Landwirtschaftliche Datenverordnung .....	17
2.2.27	Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen .....	18
2.2.28	Verordnung über die Preisbeobachtung im Landwirtschaftsbereich.....	19
3	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden .....	20

## 1 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Am 5. Oktober 2007 hat das Parlament die Beratungen zur Agrarpolitik 2011 abgeschlossen. Die Umsetzung der Gesetzesänderungen erfolgt schwergewichtig in zwei Verordnungspaketen. Das erste Verordnungspaket 2011 enthält neben den Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzesänderungen der Agrarpolitik 2011 auch Vorschläge, die wie folgt begründet werden können:

- Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA);
- Anpassung von Beitragsansätzen zur Einhaltung der bewilligten Kredite;
- Harmonisierung mit dem EU-Recht;
- Anpassungen auf Grund der Erfahrungen im Vollzug;
- Formelle Korrekturen an den Verordnungstexten (z.B. Aktualisierung von Verweisen).

Kernelemente der Agrarpolitik 2011 werden im zweiten Verordnungspaket 2011 enthalten sein. Dazu soll Anfangs 2008 eine Anhörung durchgeführt werden. Dem Bundesrat wird dieses Paket voraussichtlich Mitte 2008 vorgelegt. Es soll dann 2009 in Kraft treten.

## 2 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die Anhörung bei den Kantonen und interessierten Organisationen dauerte vom 29. Juni bis zum 5. September 2007. Insgesamt sind 245 Stellungnahmen beim BLW eingetroffen.

### 2.1 Zusammenfassung der hauptsächlichen Kritikpunkte

Die grosse Mehrheit der Stellungnahmen stimmt den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen grundsätzlich zu. Einige Kantone sind der Meinung, dass die gewährte Anhörungsfrist über die Sommerpause nicht ausreichte, um zu den Vorschlägen umfassend Stellung zu nehmen.

Einige Kantone und die bäuerlichen Organisationen fordern, dass die Beschlüsse und Absichten des Parlaments besser berücksichtigt werden müssen. Sie weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Agrarpolitik 2011 trotz den Nachbesserungen des Parlaments von der Landwirtschaft grosse Anstrengungen erfordert. Von bäuerlicher Seite wurde die Berücksichtigung der drei folgenden Grundsätze verlangt:

- Die Produktion von Nahrungsmitteln darf in der Schweiz nicht weiter an Bedeutung verlieren. Die Rahmenbedingungen sind so zu setzen, dass die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen wirtschaftlich attraktiv bleibt.
- Die Problematik der hohen Produktionskosten bedarf höchster Aufmerksamkeit. Einerseits sind neue Vorgaben mit kostentreibender Wirkung zu verhindern, andererseits bedarf es mutiger Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten.
- Auf eine flächendeckende Verschärfung der ökologischen Auflagen ist zu verzichten. Generell sind keine neuen ökologischen Vorschriften aufzunehmen, die zu höheren Kosten und damit zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft führen. Im Bereich der Ökologie soll der Fokus darauf gelegt werden, heute noch bestehende Defizite sehr gezielt und wo möglich über Anreizprogramme anzugehen.

Eine Mehrheit der Kantone hinterfragt die **Reduktion des Allgemeinen Flächenbeitrags**. In der Botschaft sei eine geringere Senkung in Aussicht gestellt worden. Ebenfalls kritisiert werden die zunehmende bzw. nicht reduzierte **Regulierungsdichte** und der **Detaillierungsgrad** der vorgeschlagenen Neuerungen. Insbesondere der administrative Aufwand für die Kantone würde weiter ansteigen. Die Kantone VD und TI fordern eine **Berechnung der direkten und indirekten Kosten**, die den Kantonen auf Grund der neuen Regelungen erwachsen. Mehrkosten der Kantone müssten vom Bund abgegolten werden.

Die Kantone lehnen grossmehrheitlich die **Akkreditierung** der kantonalen Vollzugsorgane ab und werten den Vorschlag als Misstrauensvotum seitens des Bundes. Die kantonalen Vollzugstellen seien selber genügend kontrolliert und vertrauenswürdig. Zudem sei nicht klar, was als Kontrolle gelte. Die Überprüfung der Strukturdaten sei beispielsweise nicht als eigentliche Kontrolle zu verstehen. Die Forderung nach Akkreditierung der staatlichen Stellen wurde deshalb gestrichen.

Während einige Kantone und die Umweltschutzkreise stärkere **ökologische Akzente** wie konkrete Massnahmen zur Reduktion der Ammoniak- und Feinstaubemissionen vermissen, lehnen einzelne Kantone und die bäuerlichen Kreise eine Verschärfung der ökologischen Auflagen generell ab. Diese Kritik bezieht sich vor allem auf die Änderungen beim ökologischen Leistungsnachweis. Insbesondere lehnen sie eine Verbreiterung der ungedüngten Grünflächen entlang von Fliessgewässern von 3 auf 6 Meter ab.

Die vorgeschlagenen Ausführungsvorschriften zu den neu formulierten **Weinbauartikeln** des LwG wurden von den betroffenen Wirtschaftskreisen wie von den Kantonen breit unterstützt. Auf die Forderung des Kantons Wallis, bestimmte Rebsortennamen als traditionelle Bezeichnungen zu schützen, konnte u.a. aus völkerrechtlichen Gründen nicht eingegangen werden.

Die Erweiterung der **Tierhaltungsprogramme** für einen **regelmässigen Auslauf im Freien** mit einer Variante „Laufhof“ stösst bei den bäuerlichen Organisationen mehrheitlich auf ein positives Echo. In Umwelt- und Tierschutzkreisen dagegen wird vor allem die Reduktion der Beiträge für die Weidehaltung heftig kritisiert und die Variante „Laufhof“ als unnötige Konkurrenzierung der Weidehaltung bezeichnet. Deshalb wurden diese Änderungen aus dem ersten Verordnungspaket herausgebrochen.

Die Unterstützung von **gewerblichen Kleinbetrieben im Berggebiet** fand breite Zustimmung. Die Bedingung, dass die unterstützten Betriebe einen höheren Preise für die Rohstoffe aus diesem Gebiet bezahlen müssen, wurde aus Gewerbekreisen kritisiert. Deshalb werden schliesslich nur gleich hohe Rohstoffpreise gefordert.

## 2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

### 2.2.1 GUB/GGA – Verordnung

Die verschiedenen angehörten Kreise befürworten insgesamt die vorgeschlagenen Änderungen. Die Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Einführung eines offiziellen Logos bzw. die Anerkennung offizieller Zeichen durch das BLW gestützt auf den neuen Artikel 16 Absatz 4 und 5 LwG entspricht dem Anliegen von mehreren Dachorganisationen, Branchenverbänden und kantonalen Landwirtschaftsämtern.
- Die Stiftung für Konsumentenschutz und einzelne Verbände (AGORA, FNV) sowie eine kantonale Landwirtschaftskammer (VS) verlangen einen Zusammenhang mit dem Rohstoff schweizerischer Herkunft.
- Die mögliche Eintragung ausländischer GUB und GGA ist zwar unbestritten, einzelne Kantone (GE, NE), Verbände (SBV, BZS, SBLV, LOBAG, SFF) und die SVP wünschen aber eine entsprechende Gegenseitigkeit.
- Was die Eintragung von Ländernamen als GUB bzw. GGA anbelangt, fordern mehrere Organisationen (darunter SBV, AGORA, Schweizerische Vereinigung zur Förderung der AOC-IGP) sowie einzelne kantonale Landwirtschaftsämter, der Kanton Wallis und Coop den Ausschluss dieser Möglichkeit oder zumindest Zurückhaltung bei der Eintragung.
- Betreffend die Eintragung der Namen von Pflanzensorten oder Tierrassen sprechen sich gewisse Kantone (AI, GE, VD) und Verbände (VKMB, SOV) für ein absolutes Verbot einer solchen Eintragung aus, während einige kantonale Landwirtschaftsämter und Verbände (AGORA, Schweizerische Vereinigung zur Förderung der AOC-IGP) entsprechende Präzisierungen auf Ebene der Verordnung oder der Erläuterungen wünschen.
- Zwei Branchenorganisationen (Emmentaler Switzerland und Verband Bündnerfleischfabrikanten) verlangen, dass die Kantone kein Einspracherecht gegen ausländische GUB/GGA- Eintragungsgesuche haben.

- Die Übernahme der VPBO-Kriterien bzw. die Einführung strengerer Auflagen an die Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierungen befürworten mehrere Kreise: Kantone (BE, AI, VD, VS, NE, JU), Branchen, kantonale Landwirtschaftsämter und Verbände (AGORA, SAV, LOBAG). Es soll denn auch verlangt werden, dass anstatt der Mehrheit neu mindestens 60% der Produzenten, Verarbeiter bzw. Veredler der gesuchstellenden Gruppierung angehören.
- Nach Meinung der Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle sind die Absätze 1 und 2 von Artikel 16a über das Recht zur Verwendung der Vermerke KUB, GUB und GGA widersprüchlich. Die Formulierung dieser Bestimmung wurde in der Folge überarbeitet und dem Wunsch der kantonalen Lebensmittelkontrollorgane entsprechend angepasst.
- Einzelne Branchen, Verbände (Verband Bündnerfleischfabrikanten, Schweizerische Vereinigung zur Förderung der AOC-IGP, SFF) und weitere Organisationen (OIC) fordern, dass nicht nur die Kantonschemiker und Zertifizierungsstellen, sondern auch die gesuchstellenden Gruppierungen über die festgestellten Unregelmässigkeiten informiert werden.

## 2.2.2 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA

Im Zentrum der Stellungnahmen steht der Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung, dessen vorgeschlagene Formulierung festhalten sollte, dass die organoleptische Prüfung nur für die GUB obligatorisch ist. Die Stellungnehmenden (NE, JU, AGORA, CNAV, FBV, VLK, Agri Genève, CAJB, FRI, Interprofession du Gruyère, Interprofession de la Tête de Moine, IVN, FNV, AOC-IGP, OIC, Agridea) verlangen indessen, dass der organoleptische Test auch für die GGA vorgeschrieben wird. Dieses Anliegen wird berücksichtigt.

## 2.2.3 Ethobeitragsverordnung

*Allgemeine Bemerkungen:* Praktisch alle Stellungnehmenden begrüßen die Zusammenfassung der bisherigen BTS- und RAUS-Verordnung zur Ethobeitragsverordnung. Kritisiert wird, dass der Titel der Verordnung nicht dem Inhalt entspricht; vorgeschlagen wird Ethoprogramm-Verordnung.

*Neues RAUS-Laufhof-Programm (Art. 1):* Siehe Ausführungen unter 2.2.5 Direktzahlungsverordnung / Ethobeiträge.

*Zusammenfassung der Kälber-Kategorien (Art. 2):* Fünf Kantone, verschiedene bäuerliche Organisationen und Tierschutzorganisationen begrüßen die Zusammenfassung. Sechs Kantone wollen nur die Mastkälber und die Kälber zur Grossviehmast zusammenfassen. Drei Kantone und mehrere bäuerliche Organisationen sind gegen jegliche Zusammenfassung der Kälber-Kategorien.

*Aufteilung der Kategorie Zuchtschweine (Art.2):* Nur wenige Kantone und Suisseporcs stimmen der Aufteilung zu. Sehr viele Stellungnehmende sprechen sich dagegen aus. Zahlreiche davon begründen dies mit der Befürchtung, dass die Schweinezüchter RAUS-Beiträge verlieren. Auch einige Befürworter kritisieren dies und fordern, dass der Beitragsansatz für nicht säugende Zuchtsauen entsprechend angehoben wird.

*Kategorie Ziegen / Kategorie Schafe (Art.2):* Einige Stellungnehmende schlagen die Zusammenfassung beider Kategorien vor oder würden einen Ausschluss der zuchtfähigen männlichen Tiere befürworten.

*Nutzgeflügel- Kategorien (Art.2):* Mehrere Stellungnehmende schlagen vor, die Kategorie Zuchthennen und die Kategorie Legehennen zusammenzufassen.

*Inkrafttreten (Art.7):* In verschiedenen Stellungnahmen wird vorgeschlagen, dass die Verordnung erst auf den 1.1.2009 in Kraft gesetzt werden soll, da ein Inkrafttreten auf den 1.1.2008 einen unverhältnismässigen administrativen und kommunikativen Aufwand zur Folge hätte.

*Detail-Regelungen (Anhänge 1-4):* In den meisten Stellungnahmen werden verschiedene Vorschläge für die Regelung von Details gemacht.

## 2.2.4 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Änderungen unterstützt. Verschieden Stellen verlangen, dass das Wort „Kontrolle“ im Sinne der EU-Terminologie im Lebensmittelrecht durch „**Inspektion**“ ersetzt wird. Zudem wird von Organisationen und Verbänden verlangt, dass der Artikel 32 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 im Ingress aufgeführt wird.

Verschiedene Kantone, Verbände und Organisationen fordern die Aufnahme der GUB/GGA-Verordnung, der ÖQV, Pflanzenschutzmittelverordnung und weiterer Schutzgesetzgebungen in die Verordnung. Andere verlangen die Streichung der Bio-Verordnung aus den zu koordinierenden Verordnungen.

Bezüglich **Inspektionsfrequenz** gehen die Anträge stark auseinander. Die einen möchten kürzere die anderen längere Inspektionsintervalle. Einerseits werden mehr risikobasierte Inspektionen gewünscht, andererseits wird gefordert darauf zu verzichten oder nur Stichprobeninspektionen durchzuführen. Im Falle von risikobasierten Inspektionen wurden mehrfach präzise vom Bund vorgegebene Risikokriterien verlangt. Zahlreiche Kantone fordern, die Überprüfung von Grunddaten durch Kantone und Gemeinden und Feststellungen von rechtswidrigem Verhalten nicht als Inspektion zu definieren. Sie verlangen zudem, dass bei Mängeln, die unabhängig von den Inspektionen festgestellt werden, die Vollzugsorgane und andere Stellen Konsequenzen ziehen können.

Kantonale Stellen lehnen die **Akkreditierung** von staatlichen Inspektionsorganen mehrheitlich ab. Einzelne Organisationen wollen nur die Resultate von akkreditierten Stellen gegenseitig anerkennen. Mehrere Kantone verlangen für die zuständigen Vollzugsbehörden die Kompetenz, die Inspektionsresultate von privaten Inspektionsstellen zu überprüfen.

Die Kantone lehnen die im Kommentar zur Verordnung erwähnte zukünftige **Inspektionskoordination** durch den Bund mehrheitlich ab. Mehrere Kantone möchten die Liste der für den Vollzug der Inspektionen verantwortlichen Personen keinem Bundesamt übermitteln. Andere schlagen vor, die Liste allen von der Koordination betroffenen Bundesämtern zuzustellen.

Mehrere Organisationen und Verbände empfehlen, den kantonalen Koordinationsstellen eine **Weisungsbefugnis** gegenüber den Inspektionsstellen einzuräumen. Verschiedene Stellungnehmer verlangen, dass der Bund die Anforderungen an Inhalt, Betrieb und Qualität des Informationssystems, sowie den Zugang und die Verwendung regelt.

## 2.2.5 Direktzahlungsverordnung

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Änderungen unterstützt, obwohl der Detaillierungsgrad und der Aufwand im Vollzug steigen und die vorgeschlagenen Massnahmen oft nur schwer kontrollierbar sind. Von bäuerlichen Kreisen wird festgehalten, dass einerseits die Dichte der Anforderungen und andererseits die Möglichkeiten, welche die Betriebe besonders in Bezug auf die Ökologie erfüllen müssen oder können laufend zunehmen. Von den Umweltkreisen werden die vorgeschlagenen Anpassungen beim ÖLN und bei den Ökobeiträgen, die zu einem höheren Zielerreichungsgrad bei der Ökozielsetzung führen im Allgemeinen begrüsst.

*Abstufung der Beiträge nach Fläche oder Tierzahl (Art. 20):* Von bäuerlichen Organisationen und Kantonen werden Abstufungen als hinderlich für den Strukturwandel erachtet. Es soll geprüft werden, ob eine Anpassung der Limiten nach oben möglich wäre. Zahlreiche Stellungnehmer würden eine generelle Aufhebung der Abstufungen begrüssen.

*Flächenbeitrag (Art. 27):* Die Senkung des allgemeinen Flächenbeitrags findet bei den bäuerlichen Organisationen und den Kantonen wenig Anklang. Sie verlangen per 2008 den Beitrag auf Fr. 1'100.-/ha festzulegen. Eine Minderheit beantragt einen Flächenbeitrag von Fr. 1'150.-/ha.

### *Äusserungen / Anregungen zu Bereichen, die nicht Gegenstand der Anhörung waren*

Einige Organisationen haben sich auch zu Bereichen, die nicht Gegenstand der Anhörung waren ge-  
äussert. Bei folgenden Artikeln wurden Änderungen gewünscht:

- Art. 18, Erforderliche Mindest-Arbeitsbedarf: Erhöhung des minimalen Arbeitsbedarfs von 0.25 auf 0.5 SAK.
- Art. 22 und 23, Begrenzung der Direktzahlungen auf Grund des massgeblichen Einkommens und Vermögens: Erhöhung der Limite für verheiratete Bewirtschafter und Bebewirtschafterinnen, bzw. vollständige Aufhebung der Limiten.
- Art. 30 Abs. 2, Beitragsbegrenzung: Nach den bäuerlichen Organisationen aus der Romandie soll der Sömmerungszuschlag auch für Tiere, die im Ausland gesömmer werden, gelten.
- Art. 37 und 38, Hangbeiträge für Rebflächen/Beitragsberechtigung/Höhe der Beiträge: Aufhebung bzw. Anpassung von einzelnen Limiten, Einführung einer neuen Neigungskategorie, Einführung von Beiträgen für Terrassenlagen ohne Trockensteinmauer (vignobles en banquettes).

*Nährstoffbilanz:* Die meisten Kantone und die Mehrheit der bäuerlichen Organisationen lehnen die Einführung des Düngungsplanes und die Straffung der Methode Suisse-Bilanz ab. Die Anhebung der Limiten zur Befreiung von der Erstellung der Suisse-Bilanz wird von einer grossen Mehrheit begrüsst. Die Einführung von strengeren Regeln für Betriebe im Zuströmbereich von belasteten Seen wird von einer kleinen Mehrheit der Kantone und von vielen bäuerlichen Organisationen abgelehnt. Die übrigen Kantone sowie Natur- und Umweltschutzkreise begrüssen die neue Regelung oder fordern noch strengere Vorgaben.

*Fruchtfolge und Bodenschutz:* Die Aufnahme von Massnahmen gegen Bodenverdichtungen wird von einer grossen Mehrheit der Kantone sowie der bäuerlichen Organisationen abgelehnt. Dagegen werden vereinzelt die Wiedereinführung des Bodenschutzindex und von anderweitigen konkreten Massnahmen zum Schutz des Bodens verlangt.

### *Ökologischer Ausgleich:*

- Die Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes bei den extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen wird von den meisten Kantonen und bäuerlichen Organisationen abgelehnt. Eine generelle Möglichkeit der Vorverschiebung des Schnittzeitpunktes durch die Kantone, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Bund wird als Lösungsvorschlag von den oben erwähnten Organisationen vorgeschlagen. Die Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes wird von den Naturschutzorganisationen sowie einigen bäuerlichen Organisationen unterstützt. Bei einer Einführung der Flexibilisierung sollte diese jedoch auf das Talgebiet bis maximal Bergzone I oder II beschränkt werden.
- Wenige, insbesondere bäuerliche, Organisationen sind gegen die Senkung der Beiträge bei den wenig intensiv genutzten Wiesen in den tieferen Lagen.
- Diverse Kantone sowie Naturschutzorganisationen fordern die Einführung eines neuen Elementes: Uferbereich.
- Die Einführung der Säume wird mehrheitlich unterstützt. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Anlage von Säumen auf Ackerland bis zur Bergzone II gefordert. Trotz der Einführung der Säume sollen die Rotationsbrachen beibehalten werden. Die Beibehaltung wird insbesondere durch Vertreter der Westschweiz gefordert.
- Die Limitierung der beitragsberechtigten Hochstamm-Feldobstbäume wird sowohl unterstützt wie auch abgelehnt. Die Aufnahme von phytosanitären Vorschriften (v. a. in Bezug auf die Bekämpfung des Feuerbrands) wird von Obstbauorganisationen gefordert.
- Die Abschaffung der Hecken ohne Krautsaum und der unbefestigten Wege als anrechenbare ökologische Ausgleichsflächen trifft auf wenig Widerstand. Von einzelnen Kantonen oder Kontrollorganisationen wurden weitere öAF zur Aberkennung der Anrechenbarkeit vorgeschlagen. Die Rebbauskantone und die Weinbauorganisationen haben fundiert zu den überarbeiteten Anforderungen an die Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt Stellung genommen.

### *Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln*

- Die Verdopplung der Grünstreifen von 3 auf 6 Meter Breite entlang von Oberflächengewässern betrifft die Regionen mit Ackerbau und Spezialkulturen am stärksten. Zirka die Hälfte der Kantone, die Ackerbau betreiben, haben sich gegen diese Massnahme ausgesprochen. Die andere Hälfte ist damit einverstanden. Die Grünlandkantone beantragen, dass die Düngung ab dem 3. Meter nicht verboten wird. Die Natur- und Umweltschutzkreise unterstützen die Ausdehnung dieser Pufferstreifen voll, die bäuerlichen Organisationen haben sich klar dagegen geäußert.
- Zu Art. 10 DZV wurden sehr wenige Stellungnahmen eingereicht. Grundsätzlich werden die beantragten Präzisierungen sowie der Link mit der Pflanzenschutzmittelverordnung akzeptiert.
- Das Obligatorium für Spülwassertanks auf Spritzgeräten wird mehrheitlich gutgeheissen. Über das Inkrafttreten dieser Massnahme gehen die Meinungen auseinander. Eine Mehrheit ist jedoch für eine schnellere Inkraftsetzung. Zu den übrigen ÖLN-Anforderungen im Bereich Pflanzenschutz gibt es zahlreiche Detailanträge. Insbesondere die landwirtschaftlichen Kreise verlangen zusätzliche Erleichterungen.

### *Vollzug und Kürzungen*

- Zahlreiche Kantone, Kontrollorganisationen und Verbände fordern die Beibehaltung der Möglichkeit, dass das BLW ÖLN-Regeln anerkennen kann, welche mindestens gleichwertig zu jenen der Direktzahlungsverordnung sind. Im Rahmen der Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren ("Vereinfachung des unternehmerischen Alltags") wurde die Aufhebung jedoch bereits beschlossen.
- Die Harmonisierung der Kontrollperiode wird im Grundsatz nicht bestritten. Einzelne Kantone fordern, dass sie dem Kalenderjahr entsprechen müsse. Mehrere Kantone und Verbände weisen darauf hin, dass das Kontrolljahr auch die im September stattfindenden Weinbaukontrollen noch erfassen müsse. Sie schlagen die Periode vom 1. Oktober des Vorjahres bis am 30. September des Beitragsjahres vor.
- Mit dem Inkrafttreten der Ordnungsänderung am 1. Januar 2008 können die Anpassungen beim Ökologischen Leistungsnachweis für das Anbaujahr 2007-2008 nicht mehr vollzogen werden. Deshalb fordern zahlreiche Kantone für das Anbaujahr 2007-2008 die Beibehaltung der aktuell geltenden Bestimmungen.
- Einige Kantone und Kontrollstellen weisen darauf hin, dass für die Überprüfung von Fruchtfolgevorgaben und der Bewirtschaftungsauflagen bei ökologischen Ausgleichsflächen die Kontrollunterlagen auf den Betrieben während 5-6 Jahren aufbewahrt werden müssen.
- Die Verbindlicherklärung der Direktzahlungskürzungsrichtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz wird mehrheitlich unterstützt. Mehrfach wird eine Überarbeitung der Richtlinie und die Aufhebung des Verweises auf die Version vom 27. Januar 2005 verlangt.

### *Ethobeiträge:*

- Begrüssert wird die Einführung eines Laufhof-Programms für Rindvieh von einigen Kantonen (hauptsächlich aus der Deutschschweiz) und Organisationen, die den Milchproduzenten nahe stehen. Einige Stellungnahmen aus der Westschweiz (Kantone und Organisationen) wollen das Laufhof-Programm nicht beim RAUS-, sondern beim BTS-Programm ansiedeln. Abgelehnt wird ein Laufhof-Programm von einigen Kantonen (grösstenteils aus der Deutschschweiz), den Tierschutzorganisationen, den Konsumentenorganisationen, dem Eidg. Büro für Konsumentenfragen (Bundesstelle), der Koordinationsstelle Agrarallianz (15 grosse Organisationen), der Vereinigung der kleinen und mittleren Bauern, Organisationen im Bereich biologische Landwirtschaft und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.  
Die meisten Stellungnahmen betreffend die Beiträge für RAUS-Weide (Rindvieh und weitere Raufutterverzehrter) sind gegen die vorgeschlagene Kürzung. Die Tierschutzorganisationen fordern eine Vereinheitlichung und Erhöhung der Ethobeiträge auf 350 Franken je Grossvieheinheit.
- Verschiedene, den Schweineproduzenten nahestehende Organisationen fordern, dass der zu erwartende Verlust bei den RAUS-Beiträgen für säugende Zuchtsauen (in Folge der Aufteilung der Kategorie "Zuchtschweine") durch eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für nicht säugende Zuchtsauen kompensiert wird.
- GalloSuisse (Eierproduktion) "stellt mit Freude fest, dass der BTS-Beitrag endlich auch für Mastpoulets und Truten auf das Niveau des übrigen Geflügels angehoben werden kann." Dies wird

selbstverständlich auch von direkt betroffenen Schweizer Geflügelproduzenten (Geflügelmäster) und den ihnen nahestehenden Organisationen unterstützt. Keine Stellungnahme stellte sich gegen diese Anpassung.

## 2.2.6 Sömmerungsbeitragsverordnung

In praktisch allen Stellungnahmen wird die Totalrevision der Verordnung und die damit verbundene Beitragserhöhung begrüsst. Allerdings wird bezweifelt, ob mit der vorgesehenen Beitragserhöhung die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebietes gesichert werden kann. Bemängelt wird auch das bestehende Beitragsgefälle zwischen den Heimweiden, die der Landwirtschaftlichen Nutzfläche zugeordnet sind, und den Weiden des Sömmerungsgebietes. Vor diesem Hintergrund, aber auch wegen rückläufiger Bestossungszahlen und der längerfristigen Sicherstellung der Bewirtschaftung wird vielfach eine zum Teil massive Erhöhung der Sömmerungsbeiträge gefordert. Vereinzelt werden höhere Sömmerungsbeiträge bereits für 2008 verlangt. Im Sinne einer höheren Verbindlichkeit und eines einheitlichen Vollzugs wird die Integration der Verordnung des BLW über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben sowie der Kürzungsrichtlinie befürwortet.

Alpwirtschaftliche Organisationen, verschiedene Kantone sowie landwirtschaftliche Organisationen der Bergkantone verlangen eine **bessere Abgeltung der Kuhalpen**. In diesem Sinne wird für kurze Kuhalpen (56 bis 100 Tage) der gleiche Beitrag gefordert, wie für die anderen RGVE.

Ebenso soll das **bisherige Berechnungsmodell** weitergeführt werden.

Zusätzliche Auflagen und Beschränken werden, um einen Attraktivitätsverlust der Sömmerung zu vermeiden, grundsätzlich abgelehnt.

Aus den erwähnten Gründen gehen aus mehreren Stellungnahmen Bedenken gegen Beschränkungen bezüglich **Dünger- und Futterzufuhr** hervor.

Verschiedene Westschweizerkantone und –organisationen verlangen zudem Sömmerungsbeiträge auch für die **Sömmerung im angrenzenden Ausland**.

Mehrere Kantone und insbesondere die Kontrollorganisationen fordern bei **der Kürzungsrichtlinie** einen Toleranzbereich nach bisherigem Modus.

Einige Kantone verlangen, dass zur administrativen Vereinfachung der Kontrollen die TVD-Daten als Grundlage für die Berechnung des Normalbesatzes und der Beiträge beigezogen werden können.

Obwohl die Sömmerungsbeitragsverordnung aus ökologischer Sicht als gute Verordnung beurteilt wird, fordern verschiedene Natur- und Umweltorganisationen eine **vermehrte Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge nach ökologischen Kriterien**. Verlangt wird ein Anreizsystem, dies insbesondere zur verstärkten Förderung von Gebieten mit hohen Naturwerten. Beantragt wird auch die Streichung der Beiträge für übrige Schafweiden zu Gunsten des Herdenschutzes. Ausserdem sollten Kunststoffweidenetze nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze eingesetzt und Stacheldrahtzäune verboten werden.

## 2.2.7 Öko-Qualitätsverordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen werden sowohl von den Kantonen, den bäuerlichen Organisationen als auch von den Naturschutzorganisationen begrüsst.

10 Kantone beantragen, dass der Bund sämtliche Kosten der ÖQV übernimmt. Die restlichen Kantone sprechen sich nicht gegen die Restfinanzierung aus. Es wird jedoch auf die steigende **finanzielle Belastung der Kantone** durch die Erhöhung der Beiträge aufmerksam gemacht.

Eine weitere Erhöhung der **Beiträge für Hecken** auf 3'000 bis 4'000 Franken wird von einigen Kantonen gefordert, aber auch die Einführung von Qualitätskriterien für ein neues Element Uferbereich.

Sowohl von den Bergkantonen als auch von Naturschutzorganisationen wird auf ein **Missverhältnis bei der Beitragsabstufung zwischen der Bergzone II und den Bergzonen III und IV**, als auch der Differenz der Beitragsansätze zwischen den Weiden und den Wiesen hingewiesen. Es wird gefordert, die Beitragsansätze für Wiesen in den Bergzonen III und IV auf 700 Franken zu erhöhen.

Von mehreren Kantonen wird gefordert, dass Flächen, die sich in nationalen, kantonalen und teilweise regionalen Inventaren befinden automatisch über die ÖQV abgegolten werden können, zwecks **administrativer Erleichterungen**.

Zum **Anhang 1** wurde von den Kantonen und bäuerlichen Organisationen gefordert den vorgegebenen Planmassstab zu streichen. Zudem wurde sowohl von den Kantonen als auch von bäuerlichen Organisationen gefordert, dass die Weisungen (Qualitätsbeurteilung von extensiv genutzten Weiden, Waldweiden und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt) den Betroffenen zur Stellungnahme zugestellt werden und noch vereinfacht werden müssen. Aus dem Jurabogen wurde die Meinung geäußert, dass die Qualitätskriterien für Waldweiden den Vorgaben, die im Interreg-Projekt erarbeitet wurden, entsprechen sollen.

Verschiedene bäuerliche Organisationen und einige Kantone verlangen den Status quo bei den **Hochstammobstbäumen** mit Qualität und lehnen vor allem die Erhöhung der nötigen Baumzahl, sowie die Festlegung der Distanz zur Zurechnungsfläche auf 50 m ab. Von den Kantonen, mit welchen die neuen Kriterien zu den Hochstammobstbäumen mit Qualität getestet wurden, spricht sich nur der Kanton Waadt gegen die neuen Regelungen aus. Der Kanton Bern und einige Kontrollorganisationen fordern, dass die Nachmeldung zusätzlicher Bäume möglich sein muss. Umweltschutzkreise befürworten die vorgeschlagenen Änderungen.

Die Präzisierungen im **Anhang 2** wurden mehrheitlich begrüsst. Es wurde von verschiedenen Seiten auf zu ungenaue Formulierungen aufmerksam gemacht, die zu präzisieren sind.

### 2.2.8 Ackerbaubeitragsverordnung

**Beitragsberechtigung:** Die generelle Streichung des Anbaubeitrags für Hanf (Art. 1, Abs. 1) wird von einer grossen Mehrheit der bäuerlichen Organisationen und Kantonen begrüsst. Eine Minderheit äussert sich für die Beibehaltung der Massnahme. Der Anbaubeitrag von Fr. 850.- pro Hektare Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird ebenfalls mehrheitlich begrüsst. Die Kantone Wallis und Graubünden wünschen die Einführung eines Ackerbaubeitrags (ohne Mais) von Fr. 2000.- /ha für die Bergzonen I bis IV.

Einige kantonale Stellen fordern eine Vorschrift, welche die Zuckerfabriken verpflichtet, Informationen über die Vertragsmengen zu liefern. Mehrere bäuerliche Organisationen und Kantone waren der Auffassung, dass Abs. 2 (Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Zuckerrüben) zu streichen sei.

Die Begrenzung der Anerkennungsdauer von **Pilot- und Demonstrationsanlagen** wird mehrheitlich begrüsst. Allerdings wird in vielen Stellungnahmen eine Anerkennungsdauer von 6 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit um 3 Jahre gefordert.

### 2.2.9 Bio-Verordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen finden grundsätzlich Unterstützung. Einige der Vorschläge werden, vor allem von den Lebensmittelkontrollbehörden und den Deutschschweizer Kantonen, als Verwässerung des Begriffs „Bio“ und damit als Schwächung des Täuschungsschutzes betrachtet.

Sehr umstritten sind die Vorschläge zur Umsetzung des Parlamentsentscheides zur Gesamtbetrieblichkeit (Art. 7). Unterstützt wird der Vorschlag von den Kantonen GE und FR, der Vereinigung der kleinen und mittleren Bauern, der Stiftung für Konsumentenschutz, der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, der Koordinationsstelle Agrarallianz und dem Centre Patronal. Den einen Opponenten sind die Vorschläge zu wenig restriktiv (Kantonschemiker, Kantone BE, UR, ZG, GR, SH, OW und AG, Grossverteiler, Naturschutzorganisationen, Bio-Organisationen, Konsumentenorganisationen, Landjugendvereinigung und laiteries réunies), auch wenn einige von ihnen zugestehen, dass die Vorschläge den Willen des Parlamentes widerspiegeln. Den anderen Opponenten (Kantone VD, VS, JU, NE, VS, Wettbewerbskommission, Bauernverbände, Getreidesammelstellen und Treuhänder) sind die Vorschläge zu restriktiv. Diese sind der Meinung, dass das Parlament bei seinem Beschluss eine weitergehende Lockerung beabsichtigte.

Auffallend ist, dass einige der Forderungen bezüglich Lockerung der Gesamtbetrieblichkeit (Abtrennung von Produktionsstätten z.B. bei Verwalterbetrieben oder Holdings, schrittweise Umstellung) bereits erfüllt, aber nicht bekannt sind. Andere Vernehmlasser gehen so weit, dass sie das Niveau der EG-Verordnung anstreben (Aufgabe der Gesamtbetrieblichkeit) oder gar unter dieses Niveau gehen wollen, was im Widerspruch sowohl zum Landwirtschaftsgesetz als auch zum Agrarabkommen mit der EG stehen würde.

Was Befürworter und Gegner einer Lockerung der Bestimmungen zu bedenken geben, ist, dass mit der Lockerung grössere Gefahren für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Kontaminationen entstehen und dass für diese in den Vorschlägen keine zusätzlichen Auflagen oder Kontrollbestimmungen vorgesehen waren. Diese wurden nun in Artikel 7 Absatz 4 und mit der Änderung des Anhangs 1 aufgenommen.

Verschiedene Westschweizer Kantone und Bauernorganisationen kritisieren auch das Auslaufen der Möglichkeit, bis Ende 2008 einzelne Parzellen im Weinbau unabhängig vom Restbetrieb biologisch zu bewirtschaften (Art. 38 Abs. 1). Daran wird jedoch festgehalten, weil diese Bestimmungen weniger streng sind als diejenigen in den EG-Mitgliedstaaten und damit im Konflikt stehen zum Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EG. Zudem wurde diese Möglichkeit in der Praxis sehr selten ausgenützt und die betroffenen Betriebe waren oft mit Kontaminationsproblemen durch Abdrift von benachbarten, nicht biologisch bewirtschafteten Parzellen konfrontiert. Bio-, Konsumenten- und Naturschutzorganisationen sowie die Grossverteiler begrüssen den Entscheid, die Übergangsfrist nicht zu verlängern. Für Betriebe, welche von der Übergangsfrist Gebrauch machen, gilt eine Frist bis Ende 2011. Bis dann müssen sie sich entscheiden, ob sie den gesamten Weinbau biologisch oder nicht biologisch bewirtschaften wollen.

Die meisten Organisationen sprechen sich bei der Lockerung der Fütterungsregel für Wiederkäuer (Art. 39i Abs. 1 Bst. a) gegen eine Befristung aus, da der Zeitplan unrealistisch sei. Einige von ihnen sogar gegen eine Einschränkung der Futtermittel innerhalb der 5%-Limite, weil sie nicht biologische schweizerische Futtermittel gegenüber allenfalls notwendigen Bio-Importen aus ökologischen Gründen bevorzugen. Die hundertprozentige Biofütterung ist jedoch ein Grundsatz der Bio-Verordnung, der insbesondere auch von Konsumentenorganisationen gefordert wird. Für eine weitergehende Lockerung der Bestimmung muss zudem die weitere Entwicklung in der EG mitberücksichtigt werden. Sollten die Produzenten Futter aus Schweizer Produktion bevorzugen, kann die restriktive Handhabung auch als Anreiz für die biologische Futtermittelproduktion in der Schweiz dienen.

Die Kantonschemiker sind dagegen, dass die Schlachthöfe von der Zertifizierungspflicht befreit und die Verantwortung für die Kontrolle auf die kantonalen Veterinärbehörden übertragen wird. Sie befürchten, dass die Veterinäre dem Aspekt „Bio“ zu wenig Beachtung schenken und damit die Gefahr von absichtlicher und unabsichtlicher Verwechslung von Biofleisch mit nicht biologischem Fleisch zunimmt. Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, unterstützt von den Bio-Organisationen, den Bauernverbänden und dem Grosshandel, befürworten jedoch die Änderung, da die bestehenden Kontrollen auf den Schlachthöfen bereits fast alle Anforderungen der Bio-Verordnung, insbesondere die Rückverfolgbarkeit, abdecke und der Zusatzaufwand sehr gering sei. Eine Zertifizierungspflicht würde nur die Kosten und die Kontrolltätigkeit erhöhen, ohne einen wirklichen Zusatznutzen zu bringen.

#### **2.2.10 Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt.

Aufgrund noch nicht definierter Umsetzungsvorschriften in der EG im Zusammenhang mit dem Nachvollzug der neuen Importregelungen wird die Änderung jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

## 2.2.11 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung

Kantone und Organisationen begrüssen sämtliche vorgeschlagenen Änderungen grossmehrheitlich. Die Westschweizer Kantone äussern einzig zum Eintretenskriteriums für die Überprüfung der Abgrenzung des Sömmerungsgebietes Vorbehalte: Sie fordern im Hinblick auf Rationalisierung und Strukturentwicklung eine grundsätzlich flexiblere Abgrenzungspraxis. Zwei Kantone äussern die Befürchtung, dass die Verdeutlichung der Abgrenzungskriterien für das Berg- und Talgebiet zu neuen Begehren um Anpassung der Zonengrenzen führen könnte.

## 2.2.12 Strukturverbesserungsverordnung

Generell wird die Stossrichtung der Änderungen unterstützt, wobei bezüglich der neu hinzu gekommenen Investitionshilfen für den produzierenden Gartenbau und die gewerblichen Kleinbetriebe auch kritische Bemerkungen laut wurden.

Die zonenabhängigen **Eintretenslimiten** für den Arbeitsbedarf einzelner Betriebszweige wurden von fast allen Kantonen und bäuerlichen Organisationen als zu hoch taxiert. Artikel 3 Absatz 1ter wurde entsprechend angepasst. An der generellen Eintretenslimite von 1,25 SAK als Basis für die Investitionshilfen wird festgehalten.

Über die Vorschläge in der Anhörungsunterlage hinaus wurde von 17 Kantonen, der KOLAS, drei Agrarkreditkassen und vier bäuerlichen Organisationen die Problematik betreffend **Reduktion der Investitionshilfen** beim Kauf von Land, das den achtfachen Ertragswert übersteigt aufgenommen. Die Bestimmungen in Artikel 5 über den Zukauf von Grundstücken wurden deshalb gestrichen.

Auf die von fünf Kantonen (SO, AG, VS, NE, GE) und 22 bäuerlichen Organisationen geforderten Erhöhungen der **Einkommens-** und/oder **Vermögenslimiten** in Artikel 7 als Folge der aufgelaufenen Teuerung wurde nicht eingetreten.

16 Kantone und 12 Organisationen wehrten sich gegen die Bestimmung in Artikel 10a, wonach **gewerbliche Kleinbetriebe** in ihrem Einzugsgebiet einen höheren Preis für die zu verarbeitenden Rohstoffe bezahlen müssten, um in den Genuss von Investitionshilfen im Berggebiet zu gelangen. Als Lösung wird nun vorgeschlagen, dass mindestens gleich hohe Preise bezahlt werden müssen.

Eingang gefunden hat die breit geforderte Ergänzung in Artikel 14 bezüglich **Erweiterung der Unterstützung von Basiserschliessungen mit Strom und Wasser** für landwirtschaftliche Siedlungen im Talgebiet.

Auf Begehren von 18 Kantonen werden bei der **periodischen Wiederinstandstellung** gemäss Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a die maximalen beitragsberechtigten Kosten pro km Weg leicht erhöht.

Konträre Standpunkte wurden bezüglich der vorgeschlagenen **Förderung der Laufstallhaltung** als besonders tierfreundliches Stallhaltungssystem BTS eingenommen. Die Kantone und die bäuerlichen Organisationen haben mehrheitlich die Meinung vertreten, dass die BTS-Ställe zu stark bevorzugt würden gegenüber der Anbindhaltung. Ausserdem müsse die allfällige Förderung dieser Systeme über die Festsetzung des BTS-Beitrages im Rahmen der Direktzahlungen erfolgen. Umwelt- und Tierchutzkreise hingegen sind gegen die Ausrichtung von Investitionshilfen an Neubauten mit Anbindhaltung für Milchkühe. Als Konsequenz wird Artikel 19 gemäss Entwurf der Anhörungsunterlage beibehalten mit dem Unterschied, dass für die Förderung der BTS-Ställe gegenüber der Anbindhaltung nur der bisherige Zuschlag von 20 Prozent gewährt wird.

Elf Kantone und drei Organisationen hätten sich in Artikel 37 eine **Reduktion der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer für landwirtschaftliche Gebäude** von 30 auf 20 Jahre gewünscht. Darauf wurde nicht eingetreten, weil die Gebäude langfristiger nutzbar sind.

Die Kantone VD und GE sowie Agri-Genève wehrten sich dagegen, dass die Unterstützung von **Ge-**

**wächshäusern** auf die Fläche vom max. 35 Prozent der gemüse- oder gartenbaulich genutzten Anbaufläche beschränkt sein soll (Art. 44 Abs. 3 gemäss Anhörungsunterlage). Diese bisherige Praxis wird nun mit Blick auf Speziallandwirtschaftszonen mit ausschliesslich Gewächshausflächen aufgehoben.

Das System der **pauschalen Investitionshilfen** für bauliche Massnahmen in Artikel 46 Absatz 2 wird in Analogie zu den Stellungnahmen zu Artikel 19 nach den bisherigen Regeln weitergeführt mit einem Zuschlag für BTS-Ställe von 20 Prozent. Die Kreditpauschalen in Absatz 7 werden unter anderen auf Anregung der Kantone VD, VS, NE, und JU sowie sechs bäuerlichen Organisationen von bisher 40 auf neu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht. Die Kantone FR, NE und Jura sowie der SBV und weitere neun bäuerliche Organisationen haben sich gegen eine Förderung der **Energieeffizienz** bei Wohnhäusern (ausserhalb von Energieförderprogrammen) über einen Zuschlag bei den Investitionskrediten (Abs. 8 gemäss Anhörungsunterlage) ausgesprochen. Explizit unterstützt wurden die Massnahmen von den Kantonen BL und SZ und den Bauernverbänden der Zentral- und Innerschweiz sowie von den Umweltorganisationen. Nach Abwägung der Interessen wird auf den 25-Prozent-Zuschlag auf den Investitionskrediten bei Erfüllung eines Energiestandards verzichtet.

Fünf Kantone und 18 bäuerliche Organisationen forderten in Artikel 51 Absatz 1 eine **Erhöhung der Investitionskredite** auf 65 Prozent der anrechenbaren Kosten (bisher 30- 50 Prozent bzw. max. 65 Prozent für innovative Massnahmen). An der bisherigen Regelung wird festgehalten, um innovative Projekte weiterhin besonders zu fördern.

Sechs Kantone (ZH, LU, SZ, SG, AG, NE) und sieben bäuerliche Organisationen forderten in Artikel 55 eine Erhöhung der Bewilligungskompetenz für Investitionskredite von bisher 250'000 auf 400'000 Franken. Am Betrag von 350'000 Franken gemäss Entwurf in der Anhörungsunterlage wird festgehalten.

### **2.2.13 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf breite Zustimmung gestossen. Gegen zinslose Darlehen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe (Art. 1) haben sich nur die Kantone LU, TI und die Agrarkreditkassen LU und GR vernehmen lassen. Am Mindestarbeitszeitbedarf von 1,25 SAK wird festgehalten ausser bei der Betriebsaufgabe, für die im LwG keine untere Grenze festgesetzt wurde. Die unterschiedlichen, differenzierten Begehren von 18 Kantonen und weiteren 28 Organisationen konnten mit dieser Lösung wenigstens teilweise befriedigt werden.

Dem Wunsch der Kantone SZ, NW, SO, BL, AR, AI, SG, AG, und TG, den Wert für das bereinigte Vermögen nach Artikel 5 nicht anzuheben, wurde entsprochen. Auf die Forderung zur Erhöhung der Einkommenslimiten (Kantone VS, NE, GE und JU sowie 11 Organisationen) wurde analog zur Strukturverbesserungsverordnung nicht eingetreten.

### **2.2.14 Landwirtschaftsberatungsverordnung**

Insgesamt haben sich 35 Adressaten vernehmen lassen, darunter 13 Kantone, 18 Bauernverbände und bäuerliche Organisationen, AGRIDEA und das Beratungsforum Schweiz (BFS). Die zwei Grundsätze der Totalrevision (Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der kantonalen Beratung, Unterstützung bei der Vorabklärung für Projektinitiativen) sind unbestritten.

Hingegen verlangen 24 Adressaten (8 Kantone, 14 bäuerliche Organisationen, AGRIDEA und das BFS), dass die kantonalen Beratungsdienste explizit in der Verordnung erwähnt werden, in dem Sinne, dass sie Teil sind des Beratungssystems Schweiz. Die Aufgaben der kantonalen Beratungsdienste müssten erwähnt werden, auch wenn sie keine Finanzhilfe erhalten.

Im Übrigen wird verlangt, dass die auf kantonaler und auf nationaler Ebene tätigen Institutionen ihre

Aufgaben untereinander koordinieren.

### 2.2.15 Agrareinfuhrverordnung

Die degressive Senkung der Ausserkontingentszollansätze für **Schnittblumen** auf Kontingentszollansatzhöhe über 10 Jahre wird von den Betroffenen der Schnittblumenbranche, insbesondere auch von den Schnittblumenproduzenten, und von den gesamtschweizerischen Verbänden als richtiger Schritt betrachtet. Einige Kantone und regionale Verbände finden jedoch, dass dadurch die Schnittblumenproduktion in der Schweiz geopfert werde, und fordern den Verzicht auf den Zollabbau.

Die **Integration** der Pferdeeinfuhrverordnung (SR 916.322.1) und der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel (SR 919.112.211) in die AEV wird grossmehrheitlich begrüsst. Einzelne Verbände der Getreidebranche äussern sich kritisch über die Unübersichtlichkeit und die schlechtere Handhabung der erweiterten AEV und lehnen deshalb die Integration der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel ab.

Die **Aufhebung Bewilligungspflicht** (Generaleinfuhrbewilligung GEB) für **Tiere der Pferdegattung, Eier und Eiprodukte sowie Käse** wird allgemein begrüsst, wobei die Qualität der statistischen Auswertungen erhalten bleiben soll.

Die Aufhebung der **Mengenlimite für Käse und Quark** für GEB-freie Einfuhren im Reiseverkehr für den privaten Bedarf (Anhang 5 AEV) wird teilweise kritisiert, da eine Umgehung der Zollkontingentsbewirtschaftung befürchtet wird. Die Freimengen und die Ausserkontingentszollansätze im Reiseverkehr bleiben jedoch unverändert (Anhang 6 AEV).

Die Aufhebung und Anpassung einzelner Gebührensätze im Anhang 7 AEV wird grossmehrheitlich begrüsst.

### 2.2.16 Zuckerverordnung

Im Vorfeld der Anhörung wurde mit den Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG eine Lösung gesucht, damit die Kürzung der Abgeltungen vollumfänglich von der ZAF getragen wird und damit ohne Auswirkungen auf die Rübenpreise bleibt. Dieser Kompromiss, der effektiv zu einem Reservenabbau führen dürfte, wurde mit der beantragten Abgeltung von je 15 Millionen Franken gefunden. Die Erfüllung des Verarbeitungsauftrages wird vom BLW überprüft werden.

Die Kürzung der Beiträge an die Zuckerfabriken wurde von einer grossen Mehrheit der bäuerlichen Organisationen und Kantonen gutgeheissen, unter der Bedingung, dass die Massnahme keine negativen Auswirkungen auf den Produzentenpreis von Zuckerrüben hat.

### 2.2.17 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnisse

Die Branchenvertreter swisscofel und die Verbände der Schweizerischen Gemüse- und Obstproduzenten sind mit den Änderungen der Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 3 der VEAGOG und in den Artikeln 57, 59 und 61 der Zollverordnung einverstanden.

Das Konsumentenforum, die meisten Landwirtschaftsverbände und insbesondere die Schnittblumenproduzenten (JardinSuisse) äusserten sich gegen eine Verdoppelung der Versteigerungsmenge. Der Schweizerische Blumengrosshandel und die Migros äusserten sich für die Verdoppelung. COOP nahm die Massnahme lediglich zur Kenntnis.

### 2.2.18 Weinverordnung

Die grosse Mehrheit der angehörten Kreise begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen.

Die Konkretisierung von Artikel 63 Absatz 2 LwG über die Einteilung des Schweizer Weinbaugebiets in **drei Regionen** wird von der grossen Mehrheit der Kantone und der Landwirtschafts- und Weinbauorganisationen wie vorgeschlagen unterstützt. Einzelne von ihnen erachten allerdings diese Einteilung als überflüssig (SZ, BL) oder nicht nachvollziehbar (DBVW), und die Stellungnahmen aus dem Wallis verlangen, dass ihr Kanton eine vierte Region bildet.

Der Kanton TI und der SWBV erachten die Auflagen betreffend die **Ertragsbegrenzung und den natürlichen Zuckergehalt** für die italienische Schweiz als zu streng, während sich andere Stellungnehmende höhere Anforderungen für die drei Weinbaugebiete vorstellen könnten.

Die Weinhandelsorganisationen kritisieren, dass die Kantone **das Abfüllen der AOC-Weine in Flaschen** im entsprechenden geografischen Gebiet (festgelegt für die Herkunft der Trauben) vorschreiben können. Der Kanton VS und die KOLAS schlagen im Speziellen die Ausdehnung des Vermerks AOC auf Trauben und Traubenmoste sowie dessen Verbindung mit einer traditionellen Bezeichnung anstelle eines geografischen Namens vor.

Die angehörten Kreise sind mit der **vorgängigen Meldung** der Flächen, die zur Produktion von **Land- und Tafelwein** genutzt werden, grossmehrheitlich zwar einverstanden, schlagen aber eine Verschiebung der Anmeldefrist vor. Dieses Anmeldeverfahren wird indessen von der KOLAS und dem Kanton ZG abgelehnt. AGORA und die Walliser Weinbaukreise kritisieren das Fehlen einer Regelung über die Deklassierung von AOC-Weinen aus wirtschaftlichen Gründen. Sie schlagen vor, dass AOC-Weine nur in Tafelweine freiwillig deklassiert werden dürfen.

Der Kanton VS verlangt die Aufnahme seiner **einheimischen Rebsorten** in die Liste der traditionellen Bezeichnungen. Andere Kantone wollen Bezeichnungen in diese Liste aufnehmen, die den Anforderungen der Anhörungsvorlage nicht genügen.

Der Kanton VS, die KOLAS und AGRIDEA fordern, dass zu den in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen und geregelten Kontrollen zusätzliche **Kontrollen** möglich sind. Die FRC schlägt eine systematische Weinlesekontrolle vor. Die Kantone und die Weinbauorganisationen wollen grossmehrheitlich die Finanzmittel für die Weinlesekontrolle erhöhen. Einige kantonale Laboratorien sind der Meinung, dass diese Kontrolle in die VPrP (SR 916.020) einzubauen ist. Sie sprechen sich ausserdem für eine Integrierung der Weinhandelskontrolle in die Lebensmittelkontrolle aus. Die OIC will die Auflagen an die Repräsentativität und die Unabhängigkeit, welche die eidgenössische Kontrollstelle zu erfüllen hat, in der Verordnung festschreiben.

Obwohl ein direkter Zusammenhang mit der AP 2011 fehlt, beantragen einige Westschweizer Kantone, der SBV, die Weinbaukreise und COOP eine Ausdehnung der **Unterstützung für Rebflächenumstellungen** auf andere Rebsorten als Chasselas und Müller-Thurgau, während weitere angehörte Kreise die Einstellung dieser Massnahme empfehlen.

## 2.2.19 Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Stellungnahmen konzentrieren sich auf die Änderungen der Importbestimmungen infolge der Aufnahme von Artikel 27b in das LwG, der den **Grundsatz der internationalen Erschöpfung** für Produktionsmittel einführt. Mehrere Kantone sowie Migros und Coop begrüssen die Einführung dieses Grundsatzes. Die landwirtschaftlichen Kreise sind damit einverstanden, dass nur Originalprodukte eingeführt werden können. Sie schlagen allerdings vor, dass die vom BLW erstellte Liste statt der einführbaren die nicht einführbaren Mittel enthält. Die SGCI Chemie Pharma Schweiz verlangt, auf die Änderung von Artikel 32 zu verzichten, solange das Parlament zur Erschöpfungsregelung im Rahmen des Patentgesetzes nicht Stellung genommen hat. Sie regt auch die Erarbeitung zweier Listen an: Eine für patentgeschützte Pflanzenschutzmittel und eine zweite für Pflanzenschutzmittel ohne Patentschutz. Dabei sollten die Aufnahmekriterien im Falle der ersten Liste strenger sein. Die kantonalen Behörden, die mit der Handelskontrolle beauftragt sind, begrüssen die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Einfuhr von Produktionsmitteln und betonen, dass die Einführung der Meldepflicht für importierte Produkte eine Verstärkung der Kontrollen notwendig macht.

## 2.2.20 Dünger-Verordnung

Grundsätzlich werden die Harmonisierung mit dem EG-Recht und die Vereinfachungen des Düngerrechts von allen begrüsst. Im Gegensatz zu bäuerlichen Organisationen verlangen die grossen Düngerehändler der Schweiz, dass Importeure die gleichen Anforderungen erfüllen müssen, wie die Inverkehrbringer. Die Kantone begrüssen das Konzept, dass Grenzwerte für Schadstoffe mit Maximalfrachten pro Hektare verbunden werden, dass aber die Höchstfrachten nicht vollziehbar sind. Die Kantone verlangen, dass die Grenzwerte sowie die Maximalfrachten in der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung geregelt werden.

Zur **Abgrenzung von Hofdünger und Gärgut** aus Vergärungsanlagen wurden viele Stellungnahmen und Vorschläge eingereicht. Umweltverbände und die Grüngutverwerter (VKS) befürworten die Einteilung der Co-Vergärungsprodukte von Hofdünger und landwirtschaftsfremden Material als Recyclingdünger, während die Landwirtschaft (SBV) eine Gleichbehandlung mit Hofdünger verlangt. Eine Abgrenzung wird vor allem über die Definition von Hofdünger vorgeschlagen. Die Kantone befürworten, dass Material vom eigenen oder anderen Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung oder Ackerbau stammen darf. Beim Einbezug vom landwirtschaftsfremden Material tolerieren die Kantone 0 bis 20 %. Die landwirtschaftlichen Vergärer befürworten bis zu 50 % landwirtschaftsfremdes Material, wenn für dieses zusätzliche Anforderungen bezüglich Schadstoffe festgelegt wird. Die höheren Grenzwerte für Kupfer und Zink bei überwiegender Vergärung von Hofdüngern wird von den meisten Kantonen, der Grüngutbranche und teilweise von Umweltverbänden abgelehnt.

Zwei Umweltschutzverbände, ein Kanton und die Grüngutbranche verlangen aus hygienischen Gründen die Streichung der Definition, dass unverrottetes Material auf Äcker ausgebracht werden kann. Im Weiteren wird von einigen verlangt, dass zusätzlich Gärgülle, Gärmist und Dünngülle definiert wird. Die Grüngutbranche verlangt, dass Bestimmungen zur Hygienisierung eingeführt werden. Mit der Trennung von organisch von organisch-mineralischen Düngern ist ein Düngerproduzenten nicht einverstanden.

Die Mehrheit der Kantone beantragt, dass Düngerrecht im Bereich Kennzeichnung dem Chemikalienrecht anzupassen, wobei zusätzliche Anforderungen des Düngerrechts beibehalten werden sollen. Ein Düngerehändler verlangt, mit der Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen noch zuzuwarten, bis das Chemikalienrecht an REACH und GHS angepasst wird. Die Anpreisungsbestimmungen sollen nach den Stellungnahmen der Düngerehändler vereinfacht werden. Die Grüngutbranche und landwirtschaftlichen Vergärer verlangen die Streichung des Abnehmerverzeichnisses für Recyclingdünger.

Umweltverbände sowie zwei Kantone verlangen die Nitrifikationshemmer zu verbieten. Im Weiteren verlangen die Umweltverbände einen Grenzwert für Uran in phosphorhaltigen Düngern. Die Düngerehändler verlangen den Cadmium-Grenzwert für Mineraldünger aufs deutsche Niveau anzuheben. Das FiBL verlangt, dass auch für Hofdünger Grenzwerte erlassen werden. Gemäss den Rückmeldungen der Grüngutbranche, des FiBL und des Baudepartments des Kantons Zürichs sollen für organische Schadstoffe wie bisher Richtwerte und keine Grenzwerte gelten.

## 2.2.21 Düngerbuchverordnung (EVD)

Die sich äussernden Kantone begrüssen die Anpassungen ans EG-Recht sowie die Vereinfachungen. Im Weiteren verlangen Sie, dass alle Kennzeichnungsbestimmungen in die Dünger-Verordnung integriert und die Höchstfrachtenregelung in die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung transferiert werden sollten. Das Düngerbuch soll nur noch die Düngerliste umfassen.

Firmen bemängeln insbesondere, dass die Möglichkeit Nährstoffe in verschiedenen Formen angeben zu können, verwirrend und nicht zuzulassen sei.

Sich äussernde Kantone möchten, dass auch für Mineraldünger Methoden angewandt werden können, welche gleichwertige Ergebnisse wie die EG-Methoden erzielen. Ein Düngerhersteller ist Gegen teiliger Meinung, und möchte, dass die EG-Methoden auf alle Düngerkategorien angewandt werden.

## **2.2.22 Tierzuchtverordnung**

Die bäuerlichen Organisationen sowie der Kanton Genf begrüßen die Trennung zwischen der Anerkennung und der finanziellen Unterstützung einer Zuchtorganisation. Die Deutschschweizer Kantone befürworten die Einführung einer auf zehn Jahre befristeten Anerkennung von Zuchtorganisationen. Die französischsprachigen Kantone, die bäuerlichen Organisationen und die verschiedenen Zuchtverbände sehen darin hingegen eine administrative Schikane oder eine Doppelspurigkeit zu Artikel 2 Absatz 5. Was die Anerkennung von Zuchtorganisationen anbelangt, fordern die bäuerlichen Organisationen sowie die Rindviehzuchtorganisationen die Anerkennung von Organisationen, welche die Zucht mehrerer Rassen gleichzeitig in derselben Organisation betreiben.

Nach dem Willen zahlreicher Kantone sowie einiger bäuerlicher Organisationen sollen die Höchstbeträge je Tierkategorie vor allem einen Richtwert darstellen. Die Rindviehzuchtorganisationen sowie der SBV sind mit dem Zahlungsrahmen für die Rindviehzucht sowie der Differenzierung der Beiträge nach der für die Milchleistungsprüfung angewandten Methode einverstanden. Sie verlangen eine gleich hohe Unterstützung für die verschiedenen Methoden der Milchleistungsprüfung ICAR A4, AT4, B und C. Den Vorschlag, die Beiträge an die Milchleistungsprüfung von Nichterdebuchtieren um die Hälfte zu kürzen, lehnen sie ab. Einige Pferdezuchtverbände verlangen eine Differenzierung der Beiträge für identifizierte und registrierte Fohlen: 500 Franken für Zuchtfohlen und 150 Franken für Fohlen, die vor Ende des Jahres, in dem sie identifiziert und registriert wurden, geschlachtet werden. Was die Schweinezucht anbelangt, fordern die bäuerlichen Organisationen sowie Suisseporcs und SUISAG, dass die Finanzhilfe wie bisher pauschal pro Organisation und nicht pro Tier verteilt wird. Die bäuerlichen Organisationen fordern eine finanzielle Unterstützung der Aufzuchtleistungsprüfung in der Ziegenzucht. Der Verein der Lama- und Alpakahalter beantragt, dass die Kategorie der Neuweltkameliden in die unterstützten Tierkategorien aufgenommen wird, weil sie einen ausreichend grossen Herdebuchbestand aufweisen, um Beiträge über der Förderschwelle zu beziehen. Die Tierschutzorganisationen lehnen indessen Beihilfen für Neuweltkameliden ab und bevorzugen die Unterstützung der Bienenzucht.

Die Einführung einer Förderschwelle von 30'000 Franken für Zuchtorganisationen findet bei der grossen Mehrheit der Organisationen und bei sämtlichen Kantonen Zustimmung. Widerstand gegen diese Neuerung erwächst hauptsächlich aus den Reihen der Pferdezuchtorganisationen, die von dieser Massnahme direkt betroffen sind.

Bei den Kantonen SZ, NW, SO, BS, BL, SG und GR sowie der KOLAS stösst die besondere Erwähnung der Freibergerrasse in der Verordnung auf ein positives Echo. Ausserdem begrüßen die Tierschutzorganisationen, dass für angebundene Tiere der Freibergerrasse keine Finanzhilfe mehr gewährt wird.

## **2.2.23 Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht**

Die Änderungen werden von den Kantone ZH, UR, SZ, OW und GE sowie von den Tierschutzorganisationen unterstützt. Der SBV wünscht, dass die Herdebuchbeiträge an letzter Stelle gekürzt werden.

## **2.2.24 Schlachtviehverordnung**

Die Erweiterungen des Geltungsbereichs für die neutrale Qualitätseinstufung auf gewisse Schlachtbetriebe mit 800-1200 Schlachteinheiten pro Jahr sowie die neutrale Qualitätseinstufung von Gitzi in kleinen Schlachtbetrieben der Rand- und Bergregionen wird von den bäuerlichen Organisationen sowie von den Kantonen unterstützt.

Die bäuerlichen Organisationen und Kantone begrüßen grundsätzlich auch die Auflagen im Zusammenhang mit der Nachklassierung von Schlachtkörpern. Sie fordern allerdings, dass eine Beanstandung innerhalb von 6 Stunden (Tiere der Schweinegattung) und 24 Stunden (weitere Tiergattungen) nach der Schlachtung eingereicht werden muss.

Eine zentrale Speicherung der Daten aus der neutralen Qualitätseinstufung wird von den bäuerlichen Organisationen begrüsst. Die Einzeltierdaten sollen grundsätzlich aber nur vom letzten Tierhalter und vom Lieferanten der Schlachttiere eingesehen werden können. Proviande macht darauf aufmerksam, dass die Qualitätseinstufungsergebnisse der Pferde nicht zentral gespeichert werden können, da bis dato keine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht besteht und somit die eindeutige Zuteilung eines Ergebnisses auf das Einzeltier noch nicht möglich ist. Der Schweizer Fleisch-Fachverband und verschiedene Organisationen des Gewerbes sind prinzipiell gegen jegliche Änderungen bei der neutralen Qualitätseinstufung und fordern demgegenüber die vollständige Aufhebung dieser marktfremden Bestimmungen.

Die präzisere Definition des Berggebietes für die Ausrichtung von Infrastrukturbeiträgen wird von den Kantonen und bäuerlichen Organisationen begrüsst. Die Mehrheit dieser Kantone und Organisationen verlangt zusätzlich, das Sömmerungsgebiet sei ebenfalls in die Definition einzubeziehen. Viele Kantone und Organisationen fordern zudem eine finanzielle Unterstützung von baulichen Massnahmen auf öffentlichen Märkten.

### **2.2.25 Milchkontingentierungsverordnung**

Von den 37 Organisationen, die sich zur Änderung der MKV äusserten, befürwortete mehr als die Hälfte die Vorschläge des BLW vorbehaltlos. So z.B. der SMP, die Casalp wie auch Prométerre. Sieben Organisationen – hauptsächlich Bergkantone – wünschen eine Präzisierung des Auffuhrtermins der Aufzuchttiere im Berggebiet. Dieses Begehren wird in die Weisungen und Erläuterungen zur MKV aufgenommen. Sieben Organisationen, darunter der SBV und weitere Bergkantone, möchten eine Verlängerung der Gesuchsfrist für Tiere, die gesömmert werden. Darauf kann nicht eingetreten werden, da der administrative Aufwand in keinem Verhältnis zur Wirkung stehen würde. Zudem bietet die bestehende MKV dem Tierhalter bereits die Möglichkeit, sein Tier nach der Auffuhr im Talgebiet wieder zu alpen – die Sömmerung wird der geforderten Haltezeit angerechnet.

### **2.2.26 Landwirtschaftliche Datenverordnung**

Insgesamt sind rund 70 Stellungnahmen von kantonalen Stellen, Organisationen und Verbänden eingegangen. Die allgemeinen Bemerkungen seitens der Kantone gehen in Richtung einer stärkeren Gewichtung des Datenschutzes. Im Gegensatz dazu erwarten bzw. fordern Organisationen und Verbände einen besseren Datenzugang. Einige Westschweizer Kantone und die Mehrzahl der bäuerlichen Organisationen aus der Romandie möchten die Datenerfassung und Datenweitergabe finanziell regeln, wobei die Kantone für die Basisdatenerfassung entschädigt werden sollten. Aus grundsätzlichen Überlegungen konnte darauf nicht eingetreten werden.

Nicht Gegenstand der Anhörung war die Verwendung der Daten aus der Tierverkehr-Datenbank für Klautiere und Pferde zur Berechnung der Direktzahlungen. Hierfür haben sich insbesondere einige Kantone sowie die Mehrzahl der Bauern- und Zuchtverbände ausgesprochen. Die KOLAS sowie Nidwalden, Zug und Basel-Land wollen damit noch zuwarten. Die grosse Mehrheit der sich äussernden Vernehmlasser will die Verwendung der Rinderdaten aus der TVD für die Belange der Direktzahlungen möglichst rasch umsetzen. Die dazu nötigen Anpassungen sollen ins nächste Verordnungspaket aufgenommen werden.

Für die Datenerfassung der neu zu liefernden Kontrolldaten und deren Ergebnisse, wurden von den kantonalen Stellen sowie Organisationen längere Fristen von bis zu einem Monat gefordert. Diesem Anliegen wurde insofern Rechnung getragen, als die Erfassung der Kontrolldaten und der sich daraus ergebenden Sanktionen jeweils innert einer Woche erfolgen soll.

Eine beachtliche Anzahl von Kantonen wünscht Datenbezüge nicht nur für den Vollzug der GUB/ GGA-Verordnung sondern generell für alle Verordnungen, welche für den Vollzug des Lebensmittelgesetzes notwendig sind. Dieses Anliegen wurde berücksichtigt.

Weiter soll der Datenbezug für Labelinhaber und deren –kontrollorganisationen sowie von Zertifizie-

rungsstellen auf das nötige Minimum eingeschränkt und die Sanktionen nur denjenigen Stellen zur Verfügung gestellt werden, welche diese Angaben zwingend benötigen. Diesem Datenschutzanliegen wird u.a. durch eine vertragliche Regelung mit den Labelinhabern bzw. deren Kontrollstellen und den Zertifizierungsstellen Rechnung getragen. Damit wird sichergestellt, dass nur die für die Kontrollaufgaben notwendigen Daten weitergegeben werden.

## **2.2.27 Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen**

### *Änderung der VPBO (allgemeiner Teil)*

Die Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen des allgemeinen Teils der VPBO im Rahmen der Anhörung zum Verordnungspaket AP 2011 fokussieren sich auf zwei Punkte: Einerseits auf die Möglichkeit, eine Ausdehnung für eine Dauer von vier Jahren zu beantragen, wenn die Massnahmen die Absatzförderung oder die Qualitätsverbesserung betreffen, andererseits auf den Begriff der „ausserordentlichen Situation“ als Voraussetzung für die Unterstützung durch den Bundesrat auf dem Gebiet der Angebotsbewirtschaftung.

In Bezug auf die *Ausdehnungsdauer einer Selbsthilfemassnahme* möchten die wirtschafts- und industrienahen Organisationen (WEKO, FIAL, DSM, VMI, SESK) die bisherige Praxis beibehalten, nach welcher die Ausdehnungen unabhängig vom Massnahmentyp für zwei Jahre gewährt werden. Die landwirtschaftlichen Kreise (SBV, UVEV, UVE-RWE, LOBAG, SZZV, TBV, SLTV, SUISSEPORCS, Swiss Beef CH, SMP, FSV, CIVV, ANCV, UENV), die Käsebranche (Fromarte) und zwei Kantone (GE, VD) begrüßen indessen die Möglichkeit, die Ausdehnungsdauer von zwei auf vier Jahre zu verlängern, und anerkennen die Bestrebungen des Bundes, die administrativen Abläufe zu vereinfachen. Ein Kanton (JU) und eine Organisation (Prométerre) bedauern die Beibehaltung der gegenwärtigen Praxis bei Massnahmen zur Angebotsbewirtschaftung und verlangen, dass auch auf diesem Gebiet eine Ausdehnung für die Dauer von vier Jahren beantragt werden kann. Auf Grund dieser Stellungnahmen wurde beschlossen, die Vorlage nicht zu ändern. Die Unterscheidung zwischen Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätsverbesserung einerseits und Massnahmen zur Angebotsbewirtschaftung andererseits setzt ein politisches Zeichen. Sie zeigt, dass eine Ausdehnung im Bereich der Angebotsbewirtschaftung heikler ist und eine solches Eingreifen punktuell zu bleiben hat. Der Bundesrat entscheidet in allen Fällen über die Dauer der Ausdehnung.

Was den Begriff „*ausserordentliche Situation*“ als Voraussetzung für die Unterstützung durch den Bundesrat im Bereich Angebotsbewirtschaftung anbelangt, stellt die Getreidebranche (Swiss Granum, SGVP, VKGS) die Frage nach der Umsetzung dieser Bestimmung, insbesondere im Pflanzenbau, wo die klimatischen Bedingungen unmittelbare Auswirkungen auf den Ernteertrag haben. Mehrere Vorschläge (Swiss Granum, SGVP, VKGS, Prométerre) nehmen diese Frage mit verschiedenen Lösungsvarianten auf, die bis dahin gehen, die Bedingung der „ausserordentlichen Situation, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt ist“ aufzuheben. Die Mehrheit der Stellungnahmen steht folglich im Widerspruch zum Parlamentsbeschluss. Die Anhörungsvorlage soll daher nicht geändert werden. Das BLW hat allerdings die Anträge der Getreidebranche zur Kenntnis genommen und ist gewillt, den Begriff „Krisensituation“ zu präzisieren.

### *Ausdehnungsbegehren von Branchen- und Produzentenorganisationen (Anhänge zur VPBO)*

Die Ausdehnungsbegehren wurden nach Artikel 9 VPBO im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) Nummer 137 vom 18. Juli 2007 veröffentlicht. Das BLW hat hierzu eine entsprechende Pressemitteilung herausgegeben, die von den wichtigsten Zeitungen übernommen wurde. Der Änderungsentwurf der Anhänge zur Verordnung und die vollständigen Gesuche der Organisationen konnten während der Anhörung auf der Homepage des BLW heruntergeladen werden.

Nach Abschluss der Anhörung am 31. August 2007 gingen beim BLW 14 schriftliche Stellungnahmen ein. Mit Ausnahme einer Stellungnahme, welche die Gesuche gesamthaft unterstützt, betreffen alle Stellungnahmen das Gesuch der Schweizer Milchproduzenten (SMP), den Beitrag an den Milchstützungsfonds für Nichtmitglieder obligatorisch zu erklären.

Ohne Berücksichtigung des Gewichts der einzelnen Stellungnehmenden (Einzelpersonen, Verarbeitungsbetriebe oder Dachorganisationen) lassen sich die Eingaben in folgende drei Kategorien einteilen:

- Unterstützung des Ausdehnungsgesuchs (SBV, BIG-M);
- Unterstützung des Ausdehnungsgesuchs für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008, u. U. bis 30. April 2009 (VMI, MIBA, PMO MIMO, BEMO, PMO ZeNoOs, zwei Verarbeitungsbetriebe);
- Ablehnung des Ausdehnungsgesuchs: Entweder wird das Instrument zur Unterstützung der Selbsthilfemassnahmen generell in Frage gestellt (Thur Milch Ring AG, IG-Milch Schweiz, eine Einzelperson) oder der Zweck des Unterstützungsfonds der SMP wird bestritten (Fromarte, ein Verarbeitungsbetrieb).

Die kritischen Stellungnahmen stimmen indessen in einem Punkt überein: Die Aufhebung der Milchkontingentierung auf den 1. Mai 2009 verlangt nach einem Systemwechsel. Eine Ausdehnung für zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2009 wird als problematisch eingestuft. Die Kritik wurde beim Antrag an den Bundesrat berücksichtigt.

### **2.2.28 Verordnung über die Preisbeobachtung im Landwirtschaftsbereich**

Die Resultate der Anhörung gehen diametral auseinander. Die Meinungen gehen von zu wenig weit, bis eine Marktbeobachtung sei unnötig. Die Mehrheit der Rückmeldungen ist positiv. Aus diesen Gründen wurde an der Verordnung keine Änderung vorgenommen.

### 3 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzung	Vernehmlasser
<b>Kantone</b>	
ZH	Baudirektion Kanton Zürich
Kant. Labor ZH	Kantonales Labor Zürich
LDBE	Volkswirtschaftsdirektion Kanton Bern
KLBE	Kantonales Labor Bern
LU	Regierung des Kantons Luzern
VetLU	Veterinäramt des Kantons Luzern
UR	Regierung des Kantons Uri
Chemiker Urkantone	Kantonschemiker der Urkantone
LDSZ	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
OW	Regierung des Kantons Obwalden
NW	Regierung des Kantons Nidwalden
GL	Regierung des Kantons Glarus
ZG	Regierung des Kantons Zug
FR	Gouvernement du canton de Fribourg
LCFR	Laboratoire cantonal Fribourg
SO	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
BS	Regierung des Kantons Basel-Stadt
BL	Regierung des Kantons Basel-Landschaft
SH	Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schaffhausen
LASH	Landwirtschaftsamt Kanton Schaffhausen
Umweltschutzämter SH, AI, AR, GL	Umweltschutzämter der Kantone SH, AI, AR und GL
AR	Regierung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden
AI	Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden
SG	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen
GR	Regierung des Kantons Graubünden
AG	Landwirtschaftsdirektion Kanton Aargau
TG	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
TI	Governo del Cantone Ticino
LCTI	Laboratorio cantonale Ticino
VD	Gouvernement du canton de Vaud
VS	Regierung des Kantons Wallis
NE	Gouvernement du canton de Neuchâtel
GE	Gouvernement du canton de Genève
JU	Gouvernement du canton du Jura
<b>Andere</b>	
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
SGeV	Schweizerischer Gemeindeverband
Städte	Schweizerischer Städteverband
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
<b>Politische Parteien</b>	
CSP	Christliche-soziale Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
<b>Bäuerliche, berufsständische Organisationen</b>	
<b>Nationale Organisationen</b>	
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SLJV	Schweizerische Landjugendvereinigung
IP-Suisse	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen
VKMB	Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband

<b>Abkürzung</b>	<b>Vernehmlasser</b>
SBV	Schweizerischer Bauernverband
sek-feps	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
demeter	Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft
BIO-Suisse	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen
<b>Kantonale Organisationen</b>	
AFAPI	Association fribourgeoise des agriculteurs pratiquant une agriculture respectueuse de l'environnement et des animaux
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Bio BE	Bärner Bio Bure
AGBV	Bauernverband Aargau
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
BBK	Bernisch Bäuerliche Komitees BBK
BIO-Grischun	BIO-Grischun
Bio Appenzell	Bio-Ring Appenzellerland
GRBV	Bündner Bauernverband
CJA	Chambre jurassienne d'agriculture
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
FBV	Freiburger Bauernverband
PIOCH	Groupement pour la production intégrée dans l'ouest de la Suisse
LOBAG	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete
Agri Genève	L'association faîtière de l'agriculture genevoise
LUBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
SGBV	Sankt Gallischer Bauernverband
SHBV	Schaffhauser Bauernverband
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
TBV	Thurgauer Bauernverband
WLK	Walliser Landwirtschaftskammer
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
ZGBV	Zuger Bauernverband
<b>andere Organisationen</b>	
Bio TI	ASSOCIAZIONE AGRICOLTURA BIOLOGICA DELLA SVIZZERA ITALIANA
Bauernverband NW	Bauernverband Nidwalden
CAJB	Chambre d'agriculture du jura bernois
FRI JU	Fondation Rurale Interjurassienne
LV AR	Kant. Landw. Verein Appenzell Ausserrhoden
LOS	Landwirtschaftliche Organisation Seeland
uct	Unione Contadini Ticinesi
<b>Produktionsmittel</b>	
Calciumagro	Calciumagro, céréales et nutrition des plantes
CU Agro AG	CU Agro AG
fenaco	fenaco
fenaco-Dünger	fenaco - Bereich Pflanzennahrung
HBG	Hauert HBG Dünger AG
Kali AG	Kali AG / Potasse SA
LANDOR	LANDOR AG
Lonza	Lonza
OMYA	Omya (Schweiz) AG Agro
Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie
AGRAMA	Schweizerischer Landmaschinenverband
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik
TSD	Treuhandstelle der Schweizerischen Dünger-Pflichtlagerhalter
VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten
<b>Milchwirtschaft</b>	
<b>Nationale Organisationen</b>	
<b>Milchverbände</b>	
Laiteries-réunies	Fédération des producteurs de lait de Genève et environs

<b>Abkürzung</b>	<b>Vernehmlasser</b>
FLN	Fédération Laitière Neuchâteloise
lati	Federazione ticinese produttori latte
SMP	Schweizer Milchproduzenten
VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie
<b>Firmen</b>	
<b>Käseorganisationen</b>	
Fromarte	Fromarte, die Schweizer Käsespezialisten
Gruyère	Interprofession du Gruyère
Tête de Moine	Interprofession Tête de Moine
KOS	Käse Organisation Schweiz
CasAlp	Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOC
Emmentaler	Sortenorganisation Emmentaler Switzerland
SESK	Verband der schweizerischen Schmelzkäseindustrie
<b>Viehwirtschaft</b>	
<b>Nationale Organisationen</b>	
Identitas AG	Identitas AG
Proviande	Proviande
SVV	Schweizerischer Viehhändler-Verband
VLAS	Verein der LAMA- und ALPAKAhalter Schweiz
<b>Rind</b>	
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter
BOVES	Branchenorganisation Viehexport Schweiz
IG Bio Weide Beef	IG Bio Weide Beef
Braunvieh	Schweizer Braunviehzuchtverband
Fleckvieh	Schweizer Fleckviehzuchtverband
Holstein	Schweizer Holsteinzuchtverband
SRP	Schweizer Rindviehproduzenten SRP
SVAMH	Schweizerische Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhalter
SKMV	Schweizerischer Kälbermäster-Verband
Swiss Beef	Swiss Beef CH
VBF	Verband Bündnerfleischfabrikanten VBF
<b>Schwein</b>	
SUISAG	AG für Dienstleistungen in der Schweineproduktion
Suisseporcs	Suisseporcs
<b>Geflügel</b>	
Bio-Poulets	Poulets-Mäster, Marschall Jürg
SGP	Schweizer Geflügelproduzenten
VEV	Vereinigung der Ei-Vermarkter
GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
<b>Pferde</b>	
FM	Fédération Suisse d'élevage de la race des Franches-Montagnes
IPV	Islandpferdevereinigung Schweiz
svps	Schweizerischer Verband für Pferdesport
SPHA	Swiss Paint Horse Association
SQHA	SWISS QUARTER HORSE ASSOCIATION
VSP	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen
<b>Schafe und Ziegen</b>	
Ziegen	Schweizerischer Ziegenzuchtverband
<b>Pflanzenbau und Weinwirtschaft</b>	
<b>Getreide und Ölsaaten</b>	
DSM	Dachverband Schweizerischer Müller
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Swiss granum	Swiss granum
VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz
VSGF	Vereinigung des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels
<b>Hackfrüchte</b>	
SFZ	Schweizerische Fachstelle für Zuckerrübenbau
SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer

<b>Abkürzung</b>	<b>Vernehmlasser</b>
swisscofel	Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
Zuckerfabriken	Zuckerfabriken Aarberg + Frauenfeld AG
<b>Spezialkulturen ohne Rebbau</b>	
SOV	Schweizerischer Obstverband
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz
SwissTabac	Verband der schweizerischen Tabakpflanzervereinigungen
Champignons	Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP
VSGP	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten
Blumenhandel	Vereinigung des schweizerischen Blumengrosshandels
<b>Weinwirtschaft</b>	
ANCV	Association nationale des coopératives viti-vinicoles suisses
ASVE	Association suisse des vigneron-encaveurs
CIVV	Communauté interprofessionnelle du vin vaudois
VINIHARASS	Coopérative Viniharass
DBVW	Deutschschweizer Branchenverband Wein
Ko Weinhandel	Eidgenössische Weinhandelskommission (EWK/CFCW)
F.N.V.	Fédération Neuchâteloise des Vignerons
FSV	Fédération suisse des vigneron
VITISWISS	Fédération suisse pour la production écologique en viticulture
FVV	Fédération vaudoise des vigneron
IVN	Interprofession viti-vinicole neuchâteloise
SEVS	Société des encaveurs de vins suisses
UENV	Union des encaveurs et négociants en vins Vaud-Fribourg (UENV)
UVEV	Union des Vignerons-Encaveurs du Valais
VDE	Vereinigung der Deutschschweizer Einkellerer
VSW	Vereinigung Schweizer Weinhandel
<b>Detailhandel und Konsum</b>	
<b>Detailhandel</b>	
Coop	Coop Schweiz
MGB	Migros-Genossenschafts-Bund
VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten
<b>Konsum</b>	
acsi	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
Ko Konsum	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
FRC	Fédération romande des consommateurs
kf	Konsumentenforum
Konsumentenschutz	Stiftung für Konsumentenschutz
<b>Label, Kennzeichnungsfrage</b>	
OIC	Organisme intercantonal de certification
ProCert	ProCert Safety AG (Zertifizierungsstelle für GUB- und GGA-Produkte)
Qualinova	Qualinova
AOC-IGP	Schweizerische Vereinigung zur Förderung der AOC-IGP
<b>Wirtschaftsverbände und Nahrungsmittelindustrie</b>	
<b>Wirtschaftsverbände</b>	
Centre Patronal	Centre Patronal
Gastrosuisse	Gastrosuisse
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
VKS	Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz
WEKO	Wettbewerbskommission
<b>Nahrungsmittelindustrie</b>	
Bell	Bell AG Basel
FIAL	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
réserveuisse	Réserveuisse Nahrungsvorsorge Schweiz
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
U.S.I.S	Union der Salami Importeure der Schweiz
<b>Umwelt-, Natur-, Tierschutz</b>	
ATS	Aargauischer Tierschutzverein

<b>Abkürzung</b>	<b>Vernehmlasser</b>
Agrarallianz	Agrarallianz
AGÖAA	Arbeitsgruppe Öko-Ausgleich im Ackerbau
BFO	Bernische Fachorganisation für den ökologischen Leistungsnachweis und für tierfreundliche Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere
Ratten	Club der Rattenfreunde
Pâturages boisés	Commission intercantonale des pâturages boisés jurassiens
Berner Tierschutz	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen
EG ÖQV	Expertengruppe ÖQV
sl-fp	Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
kagfreiland	kagfreiland, Für die Tiere auf dem Bauernhof
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz
Pro Natura	Pro Natura
STS	Schweizer Tierschutz
SVS	Schweizer Vogelschutz - Birdlife Schweiz
Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach
SPA	SPA La Chaux-de-fonds
Vier Pfoten	Stiftung für Tierschutz
WWF	Stiftung WWF Schweiz für die natürliche Umwelt
TSV K	Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung
TSVO	Tierschutzverein Obwalden
Tierschutz SG	Tierschutzverein Sankt-Gallen
TSV SW	Tierschutzverein Sargans-Werdenberg
TSV SW	Tierschutzverein Solothurn/Wasseramt
<b>Forschung, Bildung, Beratung</b>	
<b>Forschung und Bildung</b>	
ART	Agroscope Reckenholz Tänikon
ACW	Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil
ALP	Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
SHL	Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft
Uni Ber	Universität Bern
<b>Beratung</b>	
BFS	BeratungsForum Schweiz
bio.inspecta	bio.inspecta AG
bgs	BODENKUNDLICHE GESELLSCHAFT DER SCHWEIZ
Agridea	Développement de l'agriculture et de l'espace rural - Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums Lindau
KIP	Koordination Richtlinien Tessin und Deutschweiz für den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN
Kreditkasse LU	Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern
Kreditkasse GR	Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden
ALB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für landwirtschaftliches Bauen und Hoftechnik
SLTV	Schweizerischer landwirtschaftlicher Treuhänderverband
Kreditkasse SO	Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse
<b>Veterinärwesen</b>	
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
<b>Gesundheitswesen</b>	
Chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien
<b>Andere Gruppierungen</b>	
IGA	IGA Kompostforum Schweiz
Kompogas	Kompogas AG
OAK	Oberallmeindkorporation Schwyz
Wanderwege	Schweizer Wanderwege
VSVAK	Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite
SIG	Schweizerischer israelitischer Gemeindebund
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

<b>Abkürzung</b>	<b>Vernehmlasser</b>
TSM	Treuhand Statistik Management Fiduciaire Statistique Management
<b>Einzelpersonen</b>	
Esther Krummenacher	Esther Krummenacher, Ökologische Beratungen
Schönenberger	Familie Viera und Rolf Schönenberger, Schwändeli, 6318 Walchwil
Thomas Flüeler	Thomas Flüeler Umweltrecherchen & -gutachten, Münzentalstr. 3, 5212 Hausen AG
Menoud	Xavier Menoud, 2112 Môtiers